



## Aktuelle Informationen rund um die zahnärztliche Praxis /-verwaltung

24. Ausgabe / Februar 2014

### Liebe CB NEWS-LeserInnen,

endlich ist es soweit – die ersten Urteile zu wichtigen Fragen der GOZ sind da – leider noch nicht rechtskräftig. Immerhin aber in ihren jeweiligen Begründungen doch für uns richtungweisend. Lesen Sie CBNEWS – dann sind Sie auf dem neuesten Stand.

In eigener Sache – zu Ihrer Information: Meine Homepage wurde gehackt. Zwischen der Information meines Anbieters, dass die alte Version ersetzt werden muss und der Angriff auf meine Homepage lagen nur drei Werkstage – die Hacker sind schneller als ich. Die wichtige Info für Sie: Sorgen Sie für eine regelmäßige Sicherung Ihrer Homepage und reagieren Sie schnell, wenn Sie gewarnt werden. Aktuell finden Sie derzeit nur mehr meine Kontaktinformationen, wir arbeiten mit Hochdruck, um die Seite mit vielen nützlichen Informationen wieder einzustellen.

Wir grüßen aus Haltern am See  
Christine Baumeister-Henning und TEAM

#### Aktuelle Seminare 2014:

**Abrechnung für Einsteiger I**  
Mo/Di 24./25.2.2014

**GOZ-Master**  
Fr/Sa 14./15.03.2014

**GOZ-Arbeitskreis in ...**  
... Porta Westfalica  
Mittwoch, 26.02.2014  
... Schwelm  
Mittwoch, 05.03.2014  
... Essen  
Mittwoch, 12.03.2014

Anmeldung per Mail/FAX:  
[info@ch-baumeister.de](mailto:info@ch-baumeister.de)  
FAX 02364-60 68 30

#### Neuauflagen

**Begründungskatalog** – mehr und neue Begründungen bei gleichem Preis (19,50 € zzgl. MWSt)

**Dokumentation Bema/GOZ** für die vollständige Abrechnung 24,50 € zzgl. MWSt  
Bestellung einfach per Mail

CHRISTINE BAUMEISTER

Beratung . Training . Konzepte

#### Impressum CBNEWS

Herausgeberin: Christine Baumeister-Henning  
Heitken 20  
45721 Haltern am See  
Tel. 02364/6 85 41  
FAX: 02364/60 68 30  
[info@ch-baumeister.de](mailto:info@ch-baumeister.de)

#### Zahnärztliche Behandlung im Notdienst

Zum Umfang der Notfallbehandlung erreichen uns immer wieder Fragen.

Dazu hat das Bundessozialgericht mit Urteil vom 12.12.2012 - B 6 KA 5/12R - für den Bereich des ärztlichen Notdienstes ausgeführt, dass

- der Arzt nicht mehr Leistungen erbringen und verordnen darf, als es dem Rahmen der Notfall-Erstversorgung entspricht. Behandlungen im Rahmen des Notfalldienstes haben sich auf die Erstversorgung zu beschränken; sie sind darauf zu konzentrieren, Gefahren für Leib und Leben sowie unzumutbaren Schmerzen der Patienten zu begegnen...
- der Behandlungsumfang auf die Maßnahmen beschränkt ist, die bis zum erneuten Einsetzen der Regelversorgung in den üblichen Sprechstundenzeiten erforderlich sind.

Vor diesem Hintergrund ist stets im Einzelfall zu entscheiden, welche konkreten Leistungen erforderlich sind, um eine Schmerzausschaltung zu erreichen. Jede Maßnahme ist darauf zu prüfen, ob sie zur Schmerzausschaltung erforderlich ist. Derzeit stehen die Bema-Leistungen WK/Med unter der kritischen Prüfung seitens der Krankenkassen. Gute Dokumentation der Notfälle kann im Zweifel helfen.

#### Aufbewahrungsfristen

Nach § 630 f Abs. 3 BGB (Patientenrechtegesetz) sind Patientenakten nunmehr 10 Jahre nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren. Eine Differenzierung zwischen gesetzlich versicherten Patienten und Privatversicherten findet nicht mehr statt. Diese Frist gilt zum einen für die Dokumentation an sich, darüber hinaus hat die KZBV zwischenzeitlich aber auch eine Bewertung der kürzeren Aufbewahrungsfristen für Planungsmodelle etc. durchgeführt. Das Ergebnis: Die KZBV empfiehlt, auch Planungsmodelle 10 Jahre aufzubewahren. Eine Übersicht über die wesentlichen aktuellen Aufbewahrungspflichten erhalten Sie bei uns.

#### Neue Urteile

##### Entfernung eines Kfo-Bogens

AG Berlin-Pankow (10.01.2014, Az. 6 C 46/13)  
Nach dem Urteil des Amtsgerichts ist die Entfernung (Ausgliedern) eines Kfo-Bogens bzw. -Teilbogens über die Gebührenposition 2290 GOZ berechnungsfähig. Nach Auffassung des Gerichts *handelt es sich hierbei um eine zu vergütende Leistung, die nicht durch die andere Nummer (hier GOZ-Nr. 6140) des Gebührenverzeichnisses zutreffend beschrieben ist und deswegen nach der ausdrücklich offen formulierten Nummer 2290 GOZ abzurechnen ist.* Danach ist wohl auch keine Analogbewertung vorzunehmen. Das Entfernen von Bögen ist mit der GOZ-Nr. 2290 beschrieben. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

##### Nr. 2197 GOZ (adhäsive Befestigung)

AG Berlin-Pankow (10.01.2014, Az. 6 C 46/13)

##### Zu „6100 zzgl. 2197 GOZ“

Das Amtsgericht sah diese Nebeneinanderrechnung als zutreffend an: „Für den in tatsäch-

licher Hinsicht zwischen den Parteien nicht streitigen Umstand der Durchführung einer adhäsiven Befestigung, ist in den allgemeinen Bestimmungen des Abschnitts über konservierende Leistungen mit der Neufassung der GOZ in Nummer 2197 eine Gebührensiffer geschaffen worden, die sich nach ihrem ausdrücklichen Inhalt allein über die adhäsive Befestigung verhält. Welcher Art die adhäsive befestigte, zahnärztliche Versorgung ist, wird durch die nachfolgend in Klammern genannten Regelbeispiele näher charakterisiert ... Dieser über die reine Befestigung des Brackets hinaus gehende Leistungsumfang hat sowohl wegen der beim Arzt erforderlichen Kompetenzen wie auch nach den ihm anfallenden Kosten und dem für ihn entstehenden Aufwand einen Gesamtvorgang, der entscheidend dagegen spricht, dass die adhäsive Anbringung der Brackets bereits in dem Leistungsbild der Nummer 6100 GOZ enthalten wäre. ...Denn in der Tat wäre ... nach der Wertigkeit der hierfür in der Nummer 2197 vorgesehenen Punktzahl von 130 für alle sonstigen Tätigkeiten eine Punktzahl von 35 zu veranschlagen.“

##### Nr. 2390 GOZ „Trepanation eines Zahnes“

VG Stuttgart (25.10.2013, Az. 12 K 4261/12)

Die Leistung nach Nr. 2390 (Trepanation eines Zahnes) ist als sog. „selbständige“ Leistung neben den Nrn. 2410 (Wurzelkanalaufbereitung) und 2440 (Wurzelkanalfüllung) berechnungsfähig.

##### Digitales Röntgen

VG Stuttgart (25.10.2013, Az. 12 K 4261/12)

Die Angabe „digitales Röntgen“ ist nicht ausreichend zur Begründung eines erhöhten Steigerungssatzes bei Röntgenleistungen. Auch die (weitergehende) Begründung „geringe Strahlenbelastung“ oder „Umweltschonung“ durch digitale Bildgebung ist nach Auffassung des Gerichtes keine ausreichende Begründung.

##### Bildungsscheck NRW

Mit einem auf zwei Jahre begrenzten Sonderprogramm setzt die nordrhein-westfälische Landesregierung ihr Angebot des „Bildungsscheck NRW“ fort und baut dieses sogar noch aus. Beschäftigte und Unternehmen können nun einen Zuschuss von 50 Prozent bis zu 2.000 Euro zu den Weiterbildungskosten erhalten. Gefördert werden Weiterbildungen, die der beruflichen Qualifizierung dienen und fachliche Kompetenzen oder Schlüsselqualifikationen vermitteln. Den Bildungsscheck können sowohl Beschäftigte individuell für ihre berufliche Weiterentwicklung nutzen, als auch kleinere und mittlere Betriebe (mit weniger als 250 Beschäftigten) einsetzen, um geeignete Qualifizierungen für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auf den Weg zu bringen. Außerdem haben ExistenzgründerInnen in den ersten fünf Jahren ihrer Selbständigkeit die Möglichkeit, einmal im Jahr einen Bildungsscheck zu empfangen. Unter [www.bildungsscheck.nrw.de](http://www.bildungsscheck.nrw.de) können Sie sich informieren. *Quelle: Homepage des NRW-Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales*